

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Kostenerstattung für kommunale Gleichstellungsbeauftragte bei den Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 (VwV kommunale Gleichstellungsbeauftragte)

Vom 10. August 2016 – Az.: 4910.1-001.04/1 –

1 Zielsetzung, Rechtsgrundlage

1.1 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg auf kommunaler Ebene ist in § 25 Absatz 1 Satz 1 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) die Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter in den Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 gesetzlich verankert. Die Bestellung erfolgt hauptamtlich. Diese gesetzliche Verpflichtung der Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 durch Landesgesetz löst aufgrund des Konnexitätsprinzips nach Artikel 71 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz einen anteiligen Erstattungsanspruch aus. Die Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 haben gegenüber dem Land für die Wahrnehmung der in diesem Umfang anfallenden Aufgaben der externen Gleichstellung anteilig in Höhe von 50 Prozent einen Erstattungsanspruch. Da das Konnexitätsprinzip auf die behördeninternen Gleichstellungsaufgaben nicht anwendbar ist, ist ein finanzieller Ausgleich in voller Höhe nicht geboten. Zweck dieser Verwaltungsvorschrift ist der Ausgleich des Erstattungsanspruchs der Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000.

1.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Erstattungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung gewährter Leistungen und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere die §§ 48, 49 und § 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2 Empfänger der Kostenerstattung

Empfänger der Kostenerstattungen nach Nummer 1.1 sind die Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000. Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach § 143 der Gemeindeordnung.

3 Kostenerstattung für Gleichstellungsbeauftragte

3.1 Die Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 erhalten als Ausgleich für die ihnen in Erfüllung der Verpflichtung aus § 25 Absatz 1 Satz 1 ChancenG (Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten) entstehenden Kosten eine pauschale Erstattung in Höhe von 42 500 Euro pro Kalenderjahr nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Bei dem Betrag handelt es sich um einen Pauschalbetrag, der neben den Personalkosten auch Mittel für die Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten umfasst.

3.2 Mindestanforderungsprofil für kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten kann allein durch weibliche Personen bekleidet werden.

3.3 Voraussetzungen beim Stadt- und Landkreis sowie bei der Gemeinde mit einer Einwohnerzahl ab 50 000

3.3.1 Der Stadt- und Landkreis sowie die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 stellt der Gleichstellungsbeauftragten die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Arbeitsmittel, insbesondere ein entsprechendes Arbeitszimmer mit entsprechender Ausstattung sowie entsprechenden Kommunikationsmitteln zur Verfügung.

3.3.2 Es ist sicherzustellen, dass die Stelle zur Wahrnehmung der Aufgaben mindestens mit einem Stellenumfang von 50 Prozent ausgeübt wird. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar, sofern der geringere Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

3.3.3 Der Stadt- und Landkreis sowie die Gemeinde mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 stellt sicher, dass die Gleichstellungsbeauftragte sich im Rahmen ihrer nach § 25 Absatz 1 Satz 2 ChancenG garantierten behördeninternen Weisungsunabhängigkeit entsprechend dem Stellenanteil mit dem im Chancen-

gleichheitsgesetz beschriebenen Aufgabengebiet befassen kann. Eine sonstige Betrauung mit Aufgaben der laufenden Verwaltung oder anderen Beauftragtenfunktionen oder ähnliches ist nur außerhalb des festgelegten Stellenanteils möglich.

4 Art und Umfang der Kostenerstattung

4.1 Die Kostenerstattung nach Nummer 3.1 verringert sich,

4.1.1 wenn die Vergütungsverpflichtung des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 zum Beispiel bei längerer Arbeitsunfähigkeit, Beurlaubung oder Elternzeit entfällt, entsprechend der Zahl der Monate, in denen dies überwiegend zutrifft, es sei denn, die Aufgabe wird tatsächlich durch eine Vertretung wahrgenommen,

4.1.2 wenn die Tätigkeit tatsächlich nicht im Umfang einer Vollzeitstelle wahrgenommen wird, entsprechend des reduzierten Beschäftigungsumfangs, es sei denn, die Wahrnehmung der Aufgabe wird insgesamt im Umfang einer Vollzeitstelle durch eine weitere Beschäftigte wahrgenommen. Sofern es sich um eine geteilte Stelle handelt, deren Stellenanteile nicht insgesamt einer Vollzeitstelle entsprechen, bemisst sich die Kostenerstattung an dem Beschäftigungsumfang beider Stellenanteile.

4.2 Im Übrigen verringert sich die Kostenerstattung, wenn keine zweckentsprechende Verwendung erfolgt, insbesondere bei Missachtung der Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift.

5 Verfahren

5.1 Zuständige Behörde für die Kostenerstattung ist das Sozialministerium. Eine Kostenerstattung wird auf Antrag für maximal ein Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist auf dem vom Sozialministerium vorbereiteten Antragsformular, welches unter Chancengleichheit@sm.bwl.de angefordert werden kann, schriftlich oder elektronisch einzureichen.

- 5.2 Die Kostenerstattung erfolgt im Jahr 2016 ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Sozialministerium eingeht und die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit tatsächlich aufnimmt. Soweit in den Stadt- und Landkreisen sowie in den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 50 000 bereits mit Inkrafttreten des Chancengleichheitsgesetzes oder dieser Verwaltungsvorschrift eine Gleichstellungsbeauftragte tätig ist, erfolgt eine Kostenerstattung rückwirkend zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte, aber nicht vor Inkrafttreten des Chancengleichheitsgesetzes. In diesem Fall muss der Antrag auf Erstattung der Kosten binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift beim Sozialministerium gestellt werden. Ab dem Jahr 2017 muss der Antrag spätestens bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden, um eine Kostenerstattung für das gesamte Kalenderjahr zu erhalten.
- 5.3 Eine Kostenerstattung ist erst möglich, sobald die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift erfüllt sind.
- 5.4 Das Sozialministerium erlässt den Kostenerstattungsbescheid.
- 5.5 Die Kostenerstattung wird in einem Betrag zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres ausbezahlt, jedoch nicht vor Bestandskraft des zugrunde liegenden Bescheids. Die Auszahlung der gewährten Landesmittel erfolgt durch das Sozialministerium; entsprechend sind auch Rückforderungsbeträge dorthin zu zahlen.
- 5.6 Änderungen, die für die Kostenerstattung erheblich sind, sind dem Sozialministerium vom Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.
- 5.7 Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Kostenerstattung nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift ist auf dem vom Sozialministerium ausgegebenen Vordruck darzustellen und zu versichern. Der Vordruck kann elektronisch unter Chancengleichheit@sm.bwl.de angefordert werden und muss spätestens gemeinsam mit dem Antrag für das folgende Kalenderjahr beim Sozialministerium eingereicht werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck kann auch elektronisch eingereicht werden.

6. **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. August 2016

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor